
S 5 RJ 558/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 5 RJ 558/97
Datum	06.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 669/99
Datum	28.11.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 06.10.1999 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit ab 01.04.1997. Der am 1957 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt; er war zunächst drei Jahre als Sägewerksarbeiter tätig. Nach einem Anlernverhältnis zum Fliesenleger 1973/74 war er bis 1987 als Fliesenlegerhelfer tätig. Es folgte 1989 eine dreimonatige Tätigkeit als Omnibusfahrer und vom 03.09. bis 10.12.1991 erneut eine Tätigkeit als Fliesenlegerfachwerker. Diese Tätigkeit wurde nach der Berufsgruppe VI der Lohn tafel für das Bayer. Fliesen- und Plattenlegergewerbe entlohnt. Die Beklagte gewährte dem Kläger wegen eines Zustands nach operativ behandelten Aortenaneurysma und auch Aortenklappenersatz und einer erneut anstehenden Herzoperation ausgehend vom Versicherungsfall am 15.05.1994 Erwerbsunfähigkeitsrente auf Zeit bis 30.09.1996. Sie verlängerte die Zeitrente bis 31.03.1997 wegen noch nicht

ausreichender Erholung von der Operation im Januar 1996. Seither bezieht der Klager Sozialhilfe und zeitweise Arbeitslosenhilfe. Auf den Weitergewahrungsantrag vom 30.12.1996 veranlasste die Beklagte eine Begutachtung durch den Neurologen und Psychiater Dr.S. und den Internisten Dr.G. Wahrend Dr.S. nur noch einfache, leicht berschaubare Tatigkeiten ohne Absturzgefahrung und ohne Akkord, Schicht und Nachdienst fur zumutbar hielt, sah Dr.G. die kardiale Leistungsfahigkeit noch fur leichte bis mittelschwere Tatigkeiten als gegeben an. Gestutzt hierauf und auf die Stellungnahme ihres beratenden Arztes lehnte die Beklagte den Weitergewahrungsantrag am 14.04.1997 ab. Der Widerspruch wurde am 06.08.1997 zurckgewiesen. Die Klageerhebung erfolgte unter Vorlage eines orthopedischen Attestes vom 04.09.1997, wonach der Klager erwerbsunfahig ist. konstatierte in seinem Gutachten vom 22.07.1998 nach ambulanter Untersuchung ein gutes Ergebnis der zweiten Herzoperation im Jahr 1996. Er hielt nur leichte Arbeiten ohne Akkord, Nacht- und Schichtbetrieb, ohne Absturzgefahr und nicht an ungeschutzten Maschinen fur zumutbar. Die Anpassungs- und Umstellungsfahigkeit hielt er fur gegeben. Dem schloss sich der zweite Sachverstandige, der Neurologe und Psychiater Dr.G. in seinem Gutachten vom 01.09.1998, ebenfalls nach ambulanter Untersuchung, an. Seines Erachtens sind die bestehenden psychischen Auffalligkeiten ohne gravierenden Krankheitswert, so dass Einschrankungen der Erwerbsfahigkeit von daher nicht gegeben sind. Ein weiteres Gutachten erstellte der Orthopede Dr.S. am 16.11.1998. Auf diesem Fachgebiet liegen nach seiner Feststellung ein Bandscheibensyndrom der Lendenwirbelsaule mit Muskelreizerscheinungen, eine beginnende Gonarthrose links mit Auenbandlockerung, eine Periarthropathie der linken Schulter mit geringer Instabilitat und der Verlust der Endglieder von Ring- und Mittelfinger an der rechten Hand vor. Ausgeschlossen seien daher einseitige Korperhaltung, Heben und Tragen schwerer Lasten, beidhandige Arbeiten uber Kopf, haufiges Knien und Leiternsteigen. Leichte bis gelegentlich mittelschwere Arbeiten seien vollschichtig zumutbar. Gestutzt auf die genannten Gutachten wies das Sozialgericht die Klage am 06.10.1999 ab. Der Klager geniee keinen Berufsschutz als Facharbeiter und habe offensichtlich kein Interesse an einer Wiedereingliederung. Gegen das am 06.12.1999 zugestellte Urteil legte der Klager am 27.12.1999 Berufung ein. Der Senat holte Befundberichte der behandelnden rzte ein und zog die Schwerbehindertenakten und die Leistungsakte des Arbeitsamts bei. Der GdB betragt seit 01.02.1994 60 v.H. Im Auftrag des Gerichts erstellte der Chirurg Prof.Dr.N. , Chefarzt im Krankenhaus der Barmherzigen Bruder Regensburg am 04.12.2000 nach ambulanter Untersuchung ein Gutachten. Danach ist gegenuber der Untersuchung durch Dr.S. keine wesentliche Veranderung eingetreten. Der Sachverstandige hielt mittelschwere Arbeiten in wechselnder Korperhaltung auf ebener Unterlage ohne Akkord und Fliebandarbeiten fur vollschichtig zumutbar. Auch ausgeschlossen seien Zwangshaltungen in Bucken, Arbeiten auf Leitern und Gerasten, bei Kalte, starken Temperaturschwankungen, in Zugluft und Nasse. Er bejahte die volle Gebrauchsfahigkeit der Hande und verneinte eine Einschrankung der Wegestrecke. Aus kardiologischer Sicht wurde der Klager von Prof.N. , Chefarzt der kardiologischen Klinik im Krankenhaus der Barmherzigen Bruder Regensburg am 19.03.2001 nach ambulanter Untersuchung begutachtet. Der Sachverstandige

beschrieb eine Normalfunktion der prothetischen Herzklappe trotz kleinen paravalvulären Lecks. Als zusätzliche Leistungseinschränkungen nannte er unter Berücksichtigung der Antikoagulation mit Marcumar leichte bis mittelschwere Arbeiten ohne hohen Zeitdruck und erhöhtes Verletzungspotential. Weitere Gutachten hielt er nicht für notwendig. Von Klägerseite wurde eingewandt, die Frage der Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen sei von den Sachverständigen nicht beantwortet, zumal der Kläger bei vorhandenem Leck wieder mit einer Operation rechnen müsse, was ihn enorm psychisch belastete. Demgegenüber hielt der beratende Arzt der Beklagten die Gutachten für schlüssig und den Einwand für nicht berechtigt.

Der Kläger beantragt: 1. Das Urteil des Sozialgerichts Regensburg vom 06.10.1999 wird aufgehoben. 2. Die Beklagte wird verurteilt, unter Aufhebung des Bescheids vom 14.04.1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 06.08.1997 dem Kläger Erwerbs-, hilfsweise Berufsunfähigkeitsrente ab Antragstellung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird der Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Regensburg, der Berufungsakten, der Schwerbehindertenakten sowie der Akten des Arbeitsamts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, erweist sich jedoch als unbegründet. Das Urteil des SG Regensburg vom 06.10.1999 ist ebenso wenig zu beanstanden wie der Bescheid der Beklagten vom 14.04.1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 06.08.1997. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit über den 31.03.1997 hinaus. Er ist weder erwerbsunfähig noch berufsunfähig.

Berufsunfähig sind nach [Â§ 43 Abs.2 SGB VI](#) in der bis 31.12.2000 maßgebenden Fassung Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die Hälfte derjenigen von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist. Der Kreis der Tätigkeiten, nach denen die Erwerbsfähigkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle Tätigkeiten, die ihren Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihnen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfangs ihrer Ausbildung sowie ihres bisherigen Berufs und der besonderen Anforderungen ihrer bisherigen Berufstätigkeit zugemutet werden können. Berufsunfähig ist nicht, wer eine zumutbare Tätigkeit vollschichtig ausüben kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu berücksichtigen. Zwar ist das Leistungsvermögen des Klägers soweit beeinträchtigt, dass er seinen zuletzt ausgeübten Beruf als Fliesenlegerfachwerker nicht mehr ausüben kann. Sein Restleistungsvermögen ist jedoch der Gestalt, dass er noch zumutbar auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden kann.

Die soziale Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit beurteilt sich nach der sozialen Wertigkeit des bisherigen Berufs. Um diese zu beurteilen, hat das Bundessozialgericht die Berufe der Versicherten in Gruppen eingeteilt. Ausgehend von der Bedeutung, die Dauer und Umfang der Ausbildung fñ¼r die Qualitñt eines Berufes haben, werden die Gruppen durch den Leitberuf des Vorarbeiters mit Vorgesetztenfunktion bzw. des besonders hoch qualifizierten Facharbeiters, des Facharbeiters (anerkannter Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungszeit von mehr als zwei Jahren), des angelernten Arbeiters (sonstiger Ausbildungsberuf mit einer Regelausbildungszeit von bis zu zwei Jahren) und des ungelernten Arbeiters charakterisiert (vgl. BSG-Entscheidungen in SozR 2200 [Å§ 1246 RVO Nr.138](#) und 140). Ausschlaggebend fñ¼r die Einordnung eines bestimmten Berufes in dieses Mehrstufenschema ist die Qualitñt der verrichteten Arbeit, d.h. der aus einer Mehrzahl von Faktoren zu ermittelnde Wert der Arbeit fñ¼r den Betrieb. Dem Versicherten ist die Verweisung auf die im Vergleich zu seinem bisherigen Beruf nñchst niedrigere Gruppe zumutbar (stñndige Rechtsprechung, u.a. in SozR 3-2200 [Å§ 1246 RVO Nr.5](#)).

Ausgangspunkt fñ¼r die Prñfung der Berufsunfñhigkeit des Klñgers ist die ãberwiegend ausgeñbte Tñtigkeit als Fliesenlegerhelfer. Als Omnibusfahrer war er vom 03.04.1989 bis 16.06.1989 nur aushilfsweise tñtig. Der Klñger, der sich selbst wiederholt als Fliesenlegerhelfer bezeichnet hat, ist nach seinen eigenen Angaben von 1973 bis 1974 als Fliesenleger angelernt worden. Die tarifliche Einstufung durch den letzten Arbeitgeber, der den Klñger zwischen 1975 und Ende 1991 wiederholt beschñtigt hat, enthñlt keinen Anhaltspunkt dafñr, den Klñger in die Gruppe der gehobenen Angelernten einzustufen. Als Fliesenlegerfachwerker war der Klñger nñmlich in die Berufsgruppe VI der Lohn tafel 1990/91 fñ¼r das bayerische Fliesen- und Plattenlegergewerbe eingestuft. Diese Tariflohngruppe befindet sich unterhalb der Tariflohngruppe IV, die dem gehobenen Bau facharbeiter vorbehalten ist, und unterhalb der Lohngruppe III/1 bis III/3, in die der gelernte Fliesenleger als Spezialbau facharbeiter eingruppiert wird. Als Angelernter im unteren Bereich ist der Klñger auf alle ungelernten Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarkts verweisbar.

Das beim Klñger vorhandene Restleistungsvermñgen reicht auch aus, derartige Tñtigkeiten zu verrichten. Mit dieser Beurteilung stñtzt sich der Senat auf die ãberzeugenden und ausfñhrlichen Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverstñndigen, die die zahlreich vorhandenen Vorbefunde sorgfñtig gewñrdigt und ihre Beurteilung schlñssig begrñdet haben. Auf Grund ihrer hohen fachlichen Kompetenz verfñgen sie sowohl ãber die erforderlichen Kenntnisse als auch ãber die praktische Erfahrung, um sñmtliche hier in Betracht kommenden gesundheitlichen Stñrungen medizinisch zutreffend einzuordnen und ihre Auswirkungen auf die Einsatzfñhigkeit des Klñgers im allgemeinen Erwerbsleben sachgerecht zu beurteilen. Mit ihrer Wñrdigung befinden sich die Doktoren N. und N. in ãbereinstimmung mit den Doktoren A. , G. und S. , die den Klñger im Auftrag des SG untersucht haben. Schlieñlich kamen auch die von der Beklagten gehñrten Sachverstñndigen S. und G. zum Ergebnis einer vollschichtigen Leistungsfñhigkeit. Auch der GdB nach dem Schwerbehindertengesetz bietet keinen Anhaltspunkt dafñr, dass das

Leistungsvermögen des Klägers völlig aufgehoben ist, wie dies vom Kläger behauptet wird. Ein seiner Ansicht entsprechendes ärztliches Attest eines behandelnden Arztes datiert aus dem Jahr 1997. Wenn vom Klägerbevollmächtigten die mangelnde Auseinandersetzung der Sachverständigen mit einer Summierung von Leistungseinschränkungen bemängelt wird, so ist dem entgegenzuhalten, dass es sich dabei um keine medizinische Frage handelt. Die zu fordernde medizinische Sachverhaltsaufklärung ist umfassend erfolgt.

Im Vordergrund des Leidenszustands steht zweifellos der Zustand nach traumatisch bedingtem Aneurysma der Aorta ascendens im Jahr 1987. Wegen eines partiellen Klappenausrisses der 1989 eingesetzten künstlichen Aortenklappe wurde diese 1996 durch eine erneute Implantation eines klappentragenden Conduits ersetzt. Im Zusammenhang mit dieser Operation wurde bis 31.03.1997 Zeitrente wegen Erwerbsunfähigkeit gewährt. Seither liegt jedoch eine normale Funktion der künstlichen Aortenklappe vor. Die geringe Aortenklappeninsuffizienz infolge eines paravalvulären Lecks ist ohne weitere Bedeutung für die körperliche Belastbarkeit. Die mit der Kunstklappe verbundene chronische geringgradige Hämolyse hat weder eine Anämie noch einen manifesten Eisenmangel zur Folge. Trotz Vorliegens von Risikofaktoren ergaben sich auch keine Hinweise für eine koronare Herzerkrankung. Eine Herzinsuffizienz liegt nicht vor.

Bei der Untersuchung der Lunge konnte keine schwerwiegende anatomische oder funktionelle Veränderung nachgewiesen werden. Es besteht lediglich eine geringgradige restriktive Ventilationsstörung. Ein zwischenzeitlich gastroscopisch nachgewiesenes Magengeschwür ist ausgeheilt.

Die seit 1997 bestehenden kardio-pulmonalen Veränderungen bedingen, dass der Kläger nur noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten ausüben kann. Aus kardiologischer Sicht sind Arbeiten unter hohem Zeitdruck, generell auch Arbeiten am Fließband und Akkordarbeiten zu vermeiden. Weil die Einnahme von Markumar als wirksames blutgerinnungshemmendes Mittel nach Herzklappenersatz mittels einer mechanischen Prothese notwendig ist, sind Tätigkeiten mit erhöhtem Verletzungspotenzial wie auf Treppen, Leitern und Gerüsten oder an gefährlichen Maschinen, nicht zumutbar. Zusätzliche Arbeitspausen sind bei einer vollschichtigen Tätigkeit jedoch nicht notwendig.

Weitere Leistungseinschränkungen ergeben sich aus Gesundheitsstörungen auf orthopädischem bzw. chirurgischem Gebiet. Nachgewiesen sind mäßiggradige degenerative Veränderungen der unteren Brustwirbelsäule und der Lendenwirbelsäule mit Aufbrauch des Bandscheibenraums L 5/S 1 und osteophytären Ausziehungen. Die Veränderungen an der Halswirbelsäule sind leichtgradig. Nach einem in guter Stellung verheilten Schlässelbeinbruch leidet der Kläger subjektiv unter Beschwerden des linken Schultergelenks. Leistungseinschränkend wirkt sich auch eine posterolaterale Instabilität des linken Kniegelenks nach Außenbandruptur und Bandersatzplastik aus. An beiden Kniegelenken ist eine beginnende Arthrose feststellbar. Schließlich hat der Kläger 1976 die Endglieder der Finger 3 und 4 rechts verloren.

Die Gesundheitsstörungen an Wirbelsäule und Extremitäten haben zur Folge, dass dem Kläger nur noch Arbeiten mit wechselnder Körperhaltung zwischen Gehen, Stehen und Sitzen zumutbar sind. Auch sollten Arbeiten auf unebener Unterlage, wie z.B. auf Baustellen, vermieden werden. Arbeiten mit Zwangshaltungen im Bücken sind nicht mehr möglich. Auch sind Arbeiten bei Kälte, starken Temperaturschwankungen, in Zugluft und Nässe nicht mehr zumutbar. Wichtig ist, dass trotz der Amputation der Endglieder D 3 und D 4 rechts wegen der langjährigen Anpassung und Gewöhnung Arbeiten möglich sind, die die volle Gebrauchsfähigkeit der Hände voraussetzen. Auch sind die üblichen Anmarschwege von und zur Arbeitstätte nicht eingeschränkt.

Auf nervenärztlichem Gebiet liegen charakterliche Auffälligkeiten und mäßiggradig ausgeprägte reaktive depressive Störungen vor. Die psychischen Auffälligkeiten haben jedoch insgesamt keinen gravierenden Krankheitswert. Der Kläger ist auch nicht in nervenärztlicher Behandlung.

Zusammenfassend kann der Kläger also noch leichte bis mittelschwere Arbeiten in wechselnder Körperhaltung zu ebener Erde ohne ungünstige klimatische Verhältnisse vollschichtig erbringen. Ausgeschlossen sind hoher Zeitdruck, Fließband- und Akkordarbeit. Bei diesem Restleistungsvermögen bestehen keine ernstesten Zweifel daran, dass der Kläger in einem Betrieb einsetzbar ist. Das Restleistungsvermögen des Klägers erlaubt nämlich körperliche Verrichtungen, wie z.B. Zureichen, Abnehmen, Transportieren, Reinigen, Kleben, Sortieren, Verpacken usw., Tätigkeiten also, die in ungelernten Tätigkeiten gefordert zu werden pflegen.

Entgegen der Ansicht des Klägerbevollmächtigten ist dem Kläger keine Tätigkeit konkret zu benennen, die er noch ausüben vermag, um seine Erwerbsfähigkeit bejahen zu können. Die konkrete Benennung ist nur dann notwendig, wenn beim Versicherten eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (BSGE vom 19.08.1997 in [SozR 3-2200 Â§ 1247 Nr.23](#) m.w.N. und BSGE vom 11.05.1999 in [SozR 3-2600 Â§ 43 Nr.21](#)). Eine derartige Einschränkung liegt nur vor, wenn die Fähigkeit des Versicherten, zumindest körperlich leichte Arbeiten vollschichtig zu verrichten, zusätzlich in erheblichem Umfang eingeschränkt ist. Das Leistungsvermögen des Klägers ist schon gar nicht auf lediglich körperlich leichte Tätigkeiten beschränkt. Ihm sind noch leichte bis mittelschwere Tätigkeiten zumutbar. Darüber hinaus liegen keine Anhaltspunkte für eine schwere spezifische Leistungsbehinderung wie Einarmigkeit oder Einäugigkeit (BSGE vom 27.04.1982 in [SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr.90](#)) oder eine Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen vor. Die qualitativen Leistungseinschränkungen des Klägers haben keine Benennungspflicht zur Folge, weil sie das typische Betätigungsfeld leichter körperlicher Arbeit nicht weiter nennenswert einschränken. Wie der Große Senat des Bundessozialgerichts in seinem Beschluss vom 19.12.1996 ([SozR 3-2600 Â§ 44 SGB VI Nr.8](#)) dargelegt hat, ist der Ausschluss von Tätigkeiten in einfacher Körperhaltung, in Nässe oder Kälte oder mit hohligem Bücken ebenso wenig relevant wie der Ausschluss von Tätigkeiten, die mit besonderen Unfallgefahren verbunden sind, die im Akkord und

an laufenden Maschinen zu erbringen sind. Entscheidend ist, dass der KlÄxger die zumutbaren VollzeitÄxtigkeiten noch unter den in den Betrieben Ä¼blichen Bedingungen ausÄ¼ben kann, entsprechende ArbeitsplÄxtze aufsuchen kann und er fÄ¼r neue TÄxtigkeiten noch ausreichend umstellungs- und anpassungsfÄ¼hig ist. Angesichts der vollen GebrauchsfÄ¼higkeit beider HÄxnde, dem uneingeschrÄxnten Seh- und ausreichendem HÄxrnvermÄ¼gen und der ausreichenden Belastbarkeit von WirbelsÄxule und unteren ExtremitÄxten bestehen keine Zweifel daran, dass der KlÄxger sein RestleistungsvermÄ¼gen wirtschaftlich verwerten kann. Als ungewÄ¼hnliche LeistungseinschrÄxnkungen verbleiben der Ausschluss von TÄxtigkeiten auf Treppen, Leitern und GerÄ¼sten und unter ungÄ¼nstigen klimatischen VerhÄ¼ltnissen. Weil aber die Summierung ungewÄ¼hnlicher LeistungseinschrÄxnkungen von Anzahl, Art und Umfang der beim Versicherten bestehenden qualitativen LeistungseinschrÄxnkungenabhÄxngig ist, reichen die genannten BeschrÄxnkungen nicht aus, die konkrete Benennung einer VerweisungstÄxtigkeit zu fordern. Im Ä¼brigen kÄ¼nnte der KlÄxger durchaus noch als PfÄ¼rtner tÄxtig sein. Auf eine entsprechende TÄxtigkeit hat ihn das Arbeitsamt verwiesen.

Sicherlich ist der KlÄxger angesichts der langjÄxhrigen Arbeitslosigkeit schwer vermittelbar. Wie der GroÄ¼e Senat des Bundessozialgerichts jedoch am 19.12.1996 (SozR 3-2600 [Ä¼ 44 SGB VI](#) Nr.8) entschieden hat, sind die Fallgruppen, bei denen das BSG in der Rentenversicherung bisher die erhebliche Gefahr einer Verschlussheit des Arbeitsmarkts angenommen hat, nicht mit RÄ¼cksicht auf Ä¼ltere arbeitslose ungelernte Versicherte oder Ä¼ltere arbeitslose angelernte Versicherte des unteren Bereichs zu erweitern, die vollschichtig nur noch kÄ¼rperlich leichte Arbeit mit weiteren EinschrÄxnkungen verrichten kÄ¼nnen. Die Rechtsprechung geht generell davon aus, dass es fÄ¼r VollzeitÄxtigkeiten ArbeitsplÄxtze in ausreichendem Umfang gibt und der Arbeitsmarkt fÄ¼r den Versicherten offen ist, sodass eine diesbezÄ¼gliche PrÄ¼fung im Einzelfall regelmÄ¼ßig nicht vorgenommen zu werden braucht.

Mit der Ablehnung eines Anspruchs auf BerufsunfÄ¼higkeitsrente steht auch fest, dass die strengeren Voraussetzungen fÄ¼r die GewÄ¼hrung der ErwerbsunfÄ¼higkeitsrente gemÄ¼ß [Ä¼ 44 SGB VI](#) nicht erfÄ¼llt sind. Denn der KlÄxger ist nicht infolge von Krankheit gehindert, eine ErwerbstÄxtigkeit in gewisser RegelmÄ¼ßigkeit auszuÄ¼ben und dadurch mehr als geringfÄ¼gige EinkÄ¼nfte zu erzielen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus [Ä¼ 193 SGG](#).

GrÄ¼nde, die Revision gemÄ¼ß [Ä¼ 160 Abs.2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
